



Informationen

HESSISCHER STÄDTETAG



→ Seite 3

KiTa-Streik:
Gebühren gibt es nicht zurück

→ Seite 4

Neuordnung des kommunalen
Finanzausgleichs ab 2016: Das neue
Gesetz ist schlechter als das alte

→ Seite 10

Anerkennung für das
kommunale Ehrenamt

→ Seite 15

„Ab in die Mitte!
Die Innenstadtoffensive Hessen“ –
die Gewinner 2015

5-6/2015

INHALTSVERZEICHNIS



Titel

KiTa-Streik: Gebühren gibt es nicht zurück 3



Finanzen

Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs ab 2016: Das neue Gesetz ist schlechter als das alte 4

Hessischer Städtetag fordert konkrete Gesetzesänderungen zum Finanzausgleich 5



Soziales und Integration

Sitzen ist das neue Rauchen 6

Jugendberufsagentur – Leuchtturm oder Luftschloss? 7

Hessischer Städtetag unterzeichnet Bündnis für Ausbildung 8

Anerkennung für das kommunale Ehrenamt 10



Bildung, Kinder und Jugend

Medieninitiative Schule@Zukunft wird fortgeführt 12



Recht, Personal und Ordnung

Tarifabschluss für die Beschäftigten des Landes Hessen 12

Beihilferecht Rheinland-Pfalz – Auch in Hessen? 13

Hessischer VGH – Kein Namenszusatz und Logo an Spielhallen 14



Wirtschaft und Verkehr

„Ab in die Mitte! Die Innenstadt Offensive Hessen“ – die Gewinner 2015 15

Gastbeitrag:
ÖPNV-Finanzierung: Gute Nachrichten! 17



Aus dem Städtetag

Seminare 15

Gremientermine 18



Umwelt, Bau und Planung

Kommunen können Katzenschutzverordnungen erlassen 19

Hessens Städte für Gästeklo-Pflicht in Gaststätten 19

KiTa-Streik: Gebühren gibt es nicht zurück

Der Hessische Städtetag hat seinen Mitgliedern erneut empfohlen, die Rückerstattung von Kindergartengebühren infolge Streiks der Erzieherinnen und Erzieher in kommunalen Kindertageseinrichtungen abzulehnen. Es gibt darauf grundsätzlich keine rechtlichen Ansprüche. Den Kommunen ist es aber im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung unbenommen, andere Regelungen zu treffen. Sofern sie sich rechtlich nicht gebunden haben, gibt es dafür keine Gründe.

Die Städte und Gemeinden sparen durch den Streik nichts. Dass die Kommunen von einem Streik profitieren, ist eine falsche Mutmaßung. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen ist und bleibt ein defizitäres Zuschussgeschäft. Die laufenden Kosten einer Einrichtung laufen weiter. Viele Erzieher in Hessen werden außertariflich bezahlt und erhalten Vergünstigungen, die weiter bei den Kommunen kostenmäßig zu Buche schlagen. Die Gebühren decken noch nicht einmal $\frac{1}{4}$ der tatsächlichen Kosten ab.

Der Streik in kommunalen Kindertageseinrichtungen dauert an und in vielen Städten und Gemeinden regt sich Unmut bei den Eltern, die dazu übergehen, nun von den Städten und Gemeinden anteilmäßig diejenigen Kindergartengebühren zurückzufordern, für die sie scheinbar keine Leistung erhalten haben. Da die Gewerkschaften Musterschreiben der Eltern an die Kommunen zur Rückerstattung verteilen, wächst auch die Zahl der Anträge.

Zwar sind die einzelnen Beträge zunächst scheinbar gering. Sie summieren sich jedoch zu erheblichen Erstattungskosten, und ihre jeweilige Berechnung stellt einen unzumutbaren erheblichen Verwaltungsaufwand dar, der die Allgemeinheit weiter finanziell belastet.



© underdogstudios, Fotolia

Die Frage, welche Rechtsfolgen ein Streik auf das Vertragsverhältnis des Arbeitgebers zu Dritten auslöst, ist aktuell entschieden worden. Ein Urteil aus dem Jahre 2010 bestätigt die Rechtsansicht des Hessischen Städtetages. Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat die Klage von Eltern zweier Kinder abgewiesen. Beide Kinder besuchen eine städtische Kindertagesstätte der beklagten Stadt, die durch den Eigenbetrieb der beklagten Stadt verwaltet wird. Auf Grund einer Satzung wurden die Eltern mit Bescheid, jeweils monatlich fällig für die Betreuung in der Kindertagesstätte, herangezogen. Für die Verköstigung beider Kinder wurde eine Verpflegungspauschale erhoben.

Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat entschieden, dass die beklagte Stadt nicht verpflichtet werden könne, die anteiligen Gebühren und die Verpflegungspauschale für die angefallenen sieben Streiktage zurückzuerstatten. Die Stadt konnte sich zulässigerweise auf ihre Regelungen in der Gebühren- und Entgeltsatzung berufen. Danach sind die monatlichen Betreuungs- und Verpflegungspauschalen auch bei vorübergehenden Ausfallzeiten im Betreuungsangebot, insbesondere während der Schließungszeiten und

Fehlzeiten des Kindes zu entrichten. Zwar können die angefallenen Ausfallzeiten durch Arbeitskampfmaßnahmen wegen der Arbeitsniederlegung von Erziehern nicht einfach als „vorübergehende Ausfallzeit“ eingeordnet werden. Nach Ansicht des Gerichtes ist es auf der anderen Seite aber nicht unbillig, was insbesondere dadurch zum Ausdruck kommt, dass der Gesichtspunkt der „Ersparnis“ auf der anderen Seite einer Kostenbelastung der Beklagten entspricht. Angesichts der hohen Kosten für diese besondere Form der Daseinsfürsorge erscheint es nicht unverhältnismäßig.

Die Kläger konnten sich auch nicht darauf berufen, dass andere Städte und Gemeinden in dieser Frage sich zur Rückerstattung oder Nichterhebung von Gebühren entschlossen haben. Die Städte und Gemeinden regeln die in ihren Bereich fallenden Angelegenheiten autonom. Hierzu gehört nach Ansicht des Gerichtes eindeutig die Gebühren- und Entgeltentrichtung für Kindertagesbetreuung. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Hessischen Städtetages.



Finanzen

Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs ab 2016: Das neue Gesetz ist schlechter als das alte

Der Hessische Landtag plant, das Gesetz zur Neuordnung der kommunalen Finanzen noch vor der Sommerpause zu verabschieden. Davor hört sein Haushaltsausschuss die kommunalen Spitzenverbände am 17. Juni 2015 an. Der Hessische Städtetag hat seine schriftliche Stellungnahme Anfang Juni übersandt. Sie enthält die Kernpositionen des Hessischen Städtetages. Diese finden Sie nachstehend abgedruckt:

Überblick/Kernpositionen

Der jetzt nach Kabinettdurchgang vorgelegte Regierungsentwurf¹ E-FAG 2016 verschlechtert die Finanzverteilung zu Lasten der hessischen Kommunen gegenüber dem bis Ende 2015 geltenden Recht des Finanzausgleichsgesetzes 2015.² Würde gar das FAG 2010 im Jahre 2018 noch gelten, hätten Hessens Kommunen nach Berechnungen des Hessischen Städtetages von da ab Jahr für Jahr bis zu einer Milliarde Euro mehr aus dem kommunalen Finanzausgleich zur Verfügung als nach dem Finanzausgleichsgesetz 2016 auf dem Stand des Regierungsentwurfs.

Der Regierungsentwurf verteilt damit entgegen den staatsgerichtlichen Vorgaben die Hessen zustehenden Ressourcen nicht symmetrisch gerecht zwischen Land und Kommunen.

Im Gegenteil: Er schöpft den Kommunen eigentlich zustehende Zuwächse – auch solche an kommunalen Steuererträgen – regelmäßig zu zwei Dritteln zugunsten des Landes ab.

Er nimmt den Kommunen Fördergelder ausgerechnet in den Fällen, in denen der Bund oder das Land selbst sie zur Entlastung der Kommunen vorgesehen hat.

Es ist sachgerecht, die kommunale Finanzausstattung nach 2016 an



Am 17. Juni hört der Haushaltsausschuss des Landtags auch den Hessischen Städtetag an

dem Umfang der Finanzausgleichsmasse vor dem Jahr 2011 zu messen. Denn dies zeigt deutlich, wie sehr das Land die Finanzverteilung binnen eines Jahrzehnts zu Lasten der Kommunen verschoben hat und noch verschieben will.

Die Verschlechterung für die Kommunen insgesamt wird zu Beginn im Jahr 2016 nicht deutlich, weil in diesem Startjahr das alte Recht das neue Recht noch vielfach überlagert. Das Land darf laut Gesetz Zuwächse des Stabilitätsansatzes und Zuweisungen, die der Bund mit dem Zweck einer außerordentlichen Entlastung der Kommunen leistet, erst ab dem Jahr 2017 abschöpfen.

Zudem hebt der so genannte „Übergangsfonds“ zunächst viele Nachteile aus den Regelparagrafen des E-FAG 2016 bei einzelnen Kommunen auf. Bis zum Beleg des Gegenteils muss der Hessische Städtetag davon ausgehen, dass der Übergangsfonds ganz oder überwiegend aus kommunalen Mitteln finanziert wird, für die Kommunen in ihrer Gesamtheit also keine Erleichterung bringen wird.

Die Begründung für dieses Vorgehen beruht im Wesentlichen auf einer unzutreffenden Bedarfsbe-

rechnung: Der Regierungsentwurf rechnet den Bedarf der Kommunen in unzulässiger Weise klein. Dies geschieht durch Reduktion der Pflichtausgaben mittels des finanzwissenschaftlich und juristisch völlig unzulänglichen so genannten Thüringer Korridormodells und die nicht nachvollziehbar gestaltete, auf „qualifizierter Schätzung“ beruhenden Aussonderung so genannter „freiwilliger Leistungen“.

Gleichzeitig rechnet die Regierung die kommunalen Erträge so an, dass sie sämtliche Einnahmen der Kommunen nahezu komplett verbraucht. Selbst der konjunkturbedingte Aufwuchs der kommunalen Anteile an Einkommen- und Umsatzsteuer, oft in Pressemeldungen des Finanzministeriums als Verbesserung der kommunalen Finanzsituation hervorgehoben, wird ab 2016 zuerst den Landeshaushalt entlasten.

Unabhängig davon erwartet der Hessische Städtetag, dass die jährlich wechselnden Bezugsjahre der Rechnungsstatistik Anlass bieten, die Wirkungen des Gesetzes gemeinsam Jahr für Jahr zu evaluieren und gemeinsam fachkundig zu Tage getretene Fehler zu korrigieren.

¹ Drucksache 19/1853, künftig bezeichnet dieser Text den Entwurf für die Neuordnung ab 2016 als „E-FAG 2016“.

² Künftig bezeichnet dieser Text das noch bis Ende 2015 anzuwendende Recht als „FAG 2015“.

Hessischer Städtetag fordert konkrete Gesetzesänderungen zum Finanzausgleich

„Wir begnügen uns nicht mit allgemeiner Kritik am Entwurf für ein neues Finanzausgleichsgesetz in Hessen,“ so der scheidende Vorsitzende des Finanzausschusses des Hessischen Städtetages und Gastgeber Dr. Jürgen Barthel nach der Sitzung des Finanzausschusses seines Verbandes in Kassel. „Wir wollen den Gesetzentwurf so ändern, dass das neue Recht nicht noch schlechter für die hessischen Kommunen wirkt als das alte Recht.“



© Stadt Kassel

Dr. Jürgen Barthel, scheidender Stadtkämmerer der Stadt Kassel und langjähriger Vorsitzender des Finanzausschusses

Aus der Fülle von Änderungsvorschlägen für das neue Gesetz hebt Barthel nur die beiden wichtigsten Änderungen hervor. „Wir wollen zum einen, dass Zuweisungen des Bundes an die hessischen Kommunen zu hundert Prozent in hessische Kassen fließen und danach auch nicht von den Zuweisungen des Landes im kommunalen Finanzausgleich abgezogen werden.“ Nach

den bisherigen Vorstellungen des Finanzministers sollen anders als im derzeit anzuwendenden Recht solche Leistungen des Bundes zu Lasten der Finanzausgleichsmasse abgezogen werden, die eine außerordentliche Entlastung der Kommunen bezwecken.

Der zweite wichtige Änderungsvorschlag zum Gesetzentwurf bezieht sich auf die Zuwächse, die in der Zukunft zu erwarten sind. „Das Finanzministerium will uns zwei Drittel der Zuwächse der kommenden Jahre vorenthalten, nur ein Drittel bleibt uns,“ so kritisiert Dr. Barthel. Auch damit stünden Hessens Kommunen schlechter als bisher.

Der Hessische Städtetag hat noch zahlreiche weitere konkrete Änderungsvorschläge, zum Beispiel zu Kreis- und Schulumlage. Der Finanzminister habe soeben Wünschen der hessischen Landkreise Rechnung getragen. Stadtkämmerer Dr. Barthel: „Jetzt rechnen wir damit, dass er auch die Position der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Verhältnis zu ihren Landkreisen verbessert.“

Abwegig: Gemeinden haften für Korridorverluste der Landkreise!

Der Hessische Städtetag fordert den Landtag dringend auf, nicht den abwegigen Vorschlag zu übernehmen, den der Gesetzentwurf zum Finanzausgleichsgesetz zur Anrechnung der Schulträgeraufgaben der Landkreise vorsieht. Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass die Landkreise eine Schulumlage erheben dürfen, die sich an den Kosten ihres Haushalts, nicht an den durch Freiwilligkeit und Angemessenheitsprüfung gefilterten Kosten des Bedarfs nach Korridormodell orientiert. Die Landkreise sollen also gegenüber den Gemeinden ihre vollen, auch die vom Land als „unangemessen“ angesehenen Kosten abrechnen dürfen. Damit könnten sie auch das von

den kreisangehörigen Gemeinden verlangen, was ihnen als unangemessene Pflichtausgabe oder nicht zu berücksichtigende freiwillige Ausgabe bescheinigt worden ist.

Diese Position der Regierung ist nicht nachzuvollziehen: Die kreisangehörigen Gemeinden sollen für die unangemessenen pflichtigen Ausgaben der Landkreise einstehen müssen. Die Regierung fügt hinzu: „Die Gemeinden sind daher künftig stärker gefordert, bei der Wahrnehmung der Schulträgeraufgaben durch ihren Landkreis darauf zu achten, dass diese wirtschaftlich und sparsam erfolgt.“

Das verblüfft: Die Landkreise geben nicht bedarfsgerechte Mittel

aus, die Verantwortung und die Folgen sollen die umlagepflichtigen Gemeinden tragen. Die Gemeinden sollen für die Korridorverluste ihrer Landkreise haften. Das ist systemwidrig. Das Finanzministerium hat auch in den Vorberatungen keinen Grund für die in diesem Punkt abwegige Regelungsabsicht angegeben.

Es ist zudem offensichtlich kein Scherz, dass die Regierungsbegründung an dieser Stelle eine Art von Rechtsaufsicht der kreisangehörigen Gemeinden über ihre Landkreise konstruiert. Das allerdings ist eine Aufforderung, die der Hessische Städtetag unbeschadet seiner Kritik im Übrigen gerne aufgreift.



Soziales und Integration

Sitzen ist das neue Rauchen

Während der steinzeitliche Mensch ein Jäger und Sammler war, ist der moderne zumeist ein Sitzler und Klicker. Gerade bei Bürotätigkeiten ist es schwierig, sich ausreichend zu bewegen. Medizinische Studien legen nun nahe, dass zu viel Sitzen nicht gesund ist. Wer sich wenig bewegt, steigert das Risiko von Krankheiten wie Diabetes mellitus Typ 2 und Herz-Kreislauf-Krankheiten erheblich. In der Süddeutschen Zeitung hieß es sogar „Wer viel sitzt, stirbt früher und ist selbst daran schuld“ (SZ vom 15.11.2014).

Auf dieses Problem wies die Hessische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitserziehung in ihrer diesjährigen Frühjahrstagung am 27.5.2015 in Frankfurt im Haus am Dom hin. Die Teilnehmerschaft widmete sich dabei der Frage, wie man



Mancher sitzt schon viel zu lange Zeit.

mehr Bewegung in den Alltag integrieren kann. Beispielsweise ist es denkbar, die Transportzeit aktiver zu nutzen – also einfach zu laufen oder mit dem Rad und nicht mit dem Auto zu fahren. Hierzu berichtete der

Allgemeine deutsche Fahrradclub, wie er Firmen und Behörden dabei berät, fahrradfreundlicher zu handeln. Eine andere Möglichkeit bietet die betriebliche Gesundheitsvorsorge. Von dieser profitiert neben den Mitarbeiter/innen auch der Arbeitgeber.

Schließlich sind auch die Kommunen wichtige Akteure. Zum einen haben sie es in der Hand, durch eine geschickte Planung eine bewegungsförderliche Stadt zu schaffen und vom Ideal der autogerechten Stadt der 60er Jahre abzurücken. Zum anderen kommt den Kommunen eine zentrale Funktion zu, wenn es darum geht, die vielfältigen bestehenden Angebote so zu verknüpfen, dass auch sozial Benachteiligte sich bewegen können. Daher gilt: Viel Sitzen muss kein Schicksal sein!



Schlegel | Voelzke | Coseriu | Eicher
juris PraxisKommentar SGB XII

NEU: 2. Auflage

Buch! Online-Zugang! E-Book! Aktueller und flexibler kann man einen Kommentar nicht machen. Inklusive Asylbewerberleistungsgesetz!
www.juris.de/sgbxii

Mitglieder des Hessischen Städtetags e.V.
erhalten Sonderkonditionen

Jugendberufsagentur – Leuchtturm oder Luftschloss?

Am 22. April 2015 veranstalteten das Land Hessen, der Hessische Städtetag und der Hessische Landkreistag in Dietzenbach einen Fachtag unter dem Motto: „Jugendberufsagentur – Leuchtturm oder Luftschloss?“.

Je schwieriger sich die persönlichen Lebensumstände gestalten, desto mehr Umwege sind oft nötig, um das Ziel, eine tragfähige berufliche Qualifikation mit der Option auf eine existenzsichernde Tätigkeit, zu erlangen. Um Jugendlichen passgenaue Hilfen anbieten zu können, arbeiten unterschiedliche Träger zusammen. Je besser die Leistungen abgestimmt werden, desto eher gelingt es, einen Weg in Ausbildung und Beruf zu finden. Die Vielfalt der dabei gewählten Ansätze ist immens. Die im Koalitionsvertrag des Bundes artikulierte Jugendberufsagentur ist ein Konzept, das aber in standardisierter Form nicht umgesetzt werden sollte. Kooperationen, Organisationsstrukturen und Förderschwerpunkte müssen sich an den regionalen Bedarfen ausrichten. Dabei ist die Ausgestaltung und Qualität der Kooperation zwischen Jobcenter, Arbeitsagentur, Jugendamt und freien Jugendhilfeträgern entscheidend für den Integrationserfolg.

Der Fachtag bot den rund 140 Teilnehmern die Möglichkeit, sich über Kooperationsmöglichkeiten und -angebote an den Schnittstellen der Sozialgesetzbücher zu informieren.

Den Schwerpunkt der Veranstaltung bildeten drei Fachforen. Im Forum I „(Um-)Wege in den Beruf – Wo liegt die Abkürzung? Leistungen vernetzen, Hilfen zusammenführen“, moderiert u. a. von Rena Wißmeier (HStT), wurde das Modell „Aufsuchende Jugendhelfer SGB II“ besprochen, in dem Jugendhilfe und Jobcenter intensiv zusammenarbeiten. Es besteht eine klare Aufgabendefinition zwischen Fallmanagement und Sozialarbeit, die von den Mitarbeitern als entlastend empfunden wird. Es wur-



© Industrieblick, Fotolia

de auch die Frage aufgeworfen, an welcher Stelle der Auftrag des SGB II endet und inwieweit hier die Kommune Ausfallbürge für Versäumnisse der Schule ist.

Das Forum II unter Moderation von Dr. Christian Mittermüller (HMSI) befasste sich mit dem Thema „Kooperationsvereinbarung als Erfolgsgarant? – Vereinbarungs- und Vernetzungskultur in Theorie und Praxis“. Den Impuls dazu lieferte Lutz Wende (University of Applied Sciences Frankfurt). Als Herausforderungen wurden insbesondere die Unterschiede der beteiligten Akteure hinsichtlich ihrer Arbeitsprozesse, ihrer Planungs- und Finanzierungsabläufe, ihrer Personalausstattung sowie ihrer Werte und Ziele gesehen. Das Netzwerk der Jugendberufsagentur ist auf den benachteiligten Jugendlichen und seine konkreten Hilfebedarfe auszurichten. Entscheidende Erfolgsfaktoren für eine gelingende Netzwerk-Arbeit sind eine klare Struktur, Verständigung über Ziele einer Anbindung an bestehende Netzwerke, die Verlässlichkeit der beteiligten Akteure bei gleichzeitigem Verständnis für die unterschiedlichen Arbeitszusammenhänge sowie ein sichtbarer Nutzen für alle Beteiligten, der idealerweise über vorab definierte Meilensteine mit gemeinsamen Erfolgen konkretisiert wird. In der Diskussion blieb

strittig, ob und inwieweit die für die erfolgreiche Arbeit einer Jugendberufsagentur erforderliche lokale Verantwortung mit den von der Rechtskreis-Systematik vorgegebenen und begrenzten Handlungsspielräumen in Einklang zu bringen ist.

Im dem von Michael Müller-Puhmann (HMSI) moderierten Forum III „Passgenaue Maßnahmen gemeinsam konzipieren und steuern“ kam die positive Erfahrung der Kooperationsbereitschaft vor Ort zum Ausdruck. Diese Kooperation bezüglich gemeinsamer Konzipierung und Steuerung von Maßnahmen gelingt am besten zwischen SGB II und SGB VIII.

In der abschließenden Podiumsdiskussion zum Thema „Kompetenzen und Verantwortung für den rechtskreisübergreifenden Verbund“ tauschten sich die Teilnehmer über verschiedene Wege der Vernetzung und Kooperation aus.

Die Vorträge und Zusammenfassungen sowie der Link zur Audiodokumentation der Veranstaltung finden sich unter www.kjc-hessen.de.

Hessischer Städtetag unterzeichnet Bündnis für Ausbildung

Der Geschäftsführende Direktor des Hessischen Städtetages, Stephan Gieseler, hat am 3. März 2015 das Bündnis für Ausbildung unterzeichnet.

Eine Ausbildung ermöglicht jungen Menschen vielfältige Bildungschancen und Zukunftsperspektiven und legt zugleich das Fundament für die Fachkräftesicherung. Ein Berufsabschluss ist eine zentrale Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben, für soziale Teilhabe durch Integration in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft. Vor dem Hintergrund der demographischen Veränderung und aufgrund der gesellschaftspolitischen Verantwortung, niemanden zurückzulassen, ist es ein erklärtes Ziel aller an dem Bündnis Ausbildung Hessen beteiligten Partner, dass alle jungen Menschen entsprechend ihren Neigungen, Fähigkeiten und Talenten ihren Weg in den Beruf finden sollen. Dazu sind alle vorhandenen Potenziale auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu heben und zu nutzen und gleichzeitig die Entwicklungschancen für leistungstärkere junge Menschen mit dualer Ausbildung zu verbessern.

Für die Gesamtheit aller jungen Menschen soll die berufliche Bildung attraktiver werden. Jugendliche sollen generell stärker zu einer beruflichen Ausbildung motiviert werden. Die Bündnispartner sind sich einig, dass die Übergänge in den Beruf in Hessen weiter verbessert werden müssen.

Die Berufsorientierung ermöglicht den Jugendlichen in den kreisfreien Städten und Landkreisen eine zielgerichtete Weichenstellung für ihren weiteren Lebensweg. Genau hier setzt die Jugendberufshilfe gemeinsam mit ihren Partnern bereits in der Schule an, indem sie den Jugendlichen mögliche Berufsperspektiven anhand ihrer Vorlieben, Fähigkeiten



© ehnenberg-bilder, Fotolia

und Möglichkeiten aufzeigt. Darüber hinaus wird dieses Angebot auch durch die Schulsozialarbeit der kreisfreien Städte und Landkreise und die Arbeit der Kommunalen Jobcenter für die jungen Menschen im Langzeitarbeitslosengeldbezug ergänzt. Beide Ansprechpartner ermöglichen es, auch schwer erreichbare Jugendliche noch zu erreichen, um mit ihnen eine geeignete individuelle Zukunftsperspektive zu finden.

Die Vertragspartner betrachten als zentrale Handlungsfelder erstens die Verbesserung der Abstimmung von Berufswunsch und regional vorhandenen Ausbildungsangeboten durch die regionale Vermittlungsarbeit. Zweitens ist die Berufsorientierung weiter auszubauen. Drittens bedarf es einer neuen Struktur der Angebote des Übergangsbereichs.

Stephan Gieseler hebt die koordinierende Rolle der Städte in regionalen Arbeitsmarktgesprächen hervor: „Die Vernetzung vor Ort ist wichtig, um Schnittstellen zu überwinden, abgestimmte Beratungsangebote vorzuhalten, neue Qualifizierungsinstrumente zu entwickeln, Transferleistungen zu vermeiden und die Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen zielgerichtet fortzuentwickeln.“

Vereinbarungspartner sind das Land Hessen, die kommunalen Spitzenverbände, die Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit, die Vereinigung hessischer Unternehmerverbände, die hessischen Handwerks- sowie die Industrie- und Handelskammern, der Verband Freier Berufe Hessen und der Deutsche Gewerkschaftsbund Hessen-Thüringen.

Die Bündnispartner verpflichten sich zu zahlreichen konkreten Maßnahmen. Sie erstrecken sich unter anderem auf die Stärkung des Stellenangebots und der Ausbildungsqualität, auf Unterstützungsangebote während der Ausbildungszeit, auf Berufs- und Studienorientierung in der Schule sowie auf die Nachqualifizierung während des Berufslebens.

Das Bündnis Ausbildung Hessen hat eine Laufzeit bis 2019. Sofern es die Umstände erfordern, werden die Vereinbarungen des Bündnisses an die neuen Rahmenbedingungen angepasst. Die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen steht dabei grundsätzlich unter Haushaltsvorbehalt.

Die Bündnispartner beraten einmal jährlich den Stand der Umsetzung des Bündnisses auf Leitungsebene.

„Wir setzen
auf Interamt,
weil es zu
Magdeburg
passt: modern
und zukunfts-
orientiert.“

HOLGER PLATZ

Beigeordneter für Kommunales, Umwelt und
Allgemeine Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg

BESUCHEN SIE UNS!
ZUKUNFTSKONGRESS
BERLIN, 23.-24. JUNI 2015
EBENE B | STAND B 0242A

E-RECRUITING MIT LÖSUNGSTIEFE

Interamt unterstützt erfolgreiches Personalmanagement in jeder Phase der Stellenbesetzung. Von der kostenlosen Stellenausschreibung bis zur integrierten Komplettlösung mit zahlreichen Bewerbermanagement-Tools. PERFEKTIONIEREN SIE IHRE PERSONALBESCHAFFUNG: WWW.INTERAMT.DE



INTERAMT^{.DE}

DAS STELLENPORTAL DES
ÖFFENTLICHEN DIENSTES

Anerkennung für das kommunale Ehrenamt

Die kommunale Selbstverwaltung wird in ihren wesentlichen Inhalten durch das Ehrenamt bestimmt. Wenngleich nach außen stets der Bürgermeister die Stadt oder die Gemeinde vertritt, sind es doch die Stadtverordneten und die Gemeindevertreter, welche die für die Gebietskörperschaft wichtigsten Entscheidungen treffen. In Hessen besteht zudem noch die Besonderheit, dass auch die Aufgaben der laufenden Verwaltung durch ehrenamtlich Tätige mitentschieden werden. Der mehrheitlich ehrenamtlich aufgestellte Magistrat ist Dienstherr der Kommunalverwaltung. Nach dem Gedankengut des Freiherrn vom Stein sind es die Bürger selbst, welche die Geschicke der Stadt in den Händen halten.

Sich auf kommunaler Ebene für die Bürger einzusetzen ist kein Geschäft, das mit täglicher Dankbarkeit verbunden ist. In Zeiten, in denen es nur wenige Kommunen gibt, die nicht dem Diktat des Sparens unterworfen sind, haben die Gemeindevertretungen und die Verwaltungsspitzen selten die Gelegenheit, ihrer Bürgerschaft positive Nachrichten anzukündigen. Viel häufiger ist dem Bürger zu vermitteln, dass aus Gründen mangelnder Finanzkraft Leistungen der Gemeinde oder Stadt nicht wie bisher üblich erbracht werden können. Diese Situation und auch der Umstand, dass politischer Erfolg nicht vom Himmel fällt, sondern mit Fleiß, persönlichem Einsatz und individueller Kreativität hart zu erarbeiten ist, führen dazu, dass Gemeindevertreter, Stadtverordnete und Stadträte nicht selten private Belange zurückstellen und ihren Familien viel Verständnis für die erforderliche Zeit, die das politische Ehrenamt in Anspruch nimmt, abverlangen. Diese Mühe wird nicht vergütet. Der Lohn des Einsatzes für die Kommune ist die persönliche Anerkennung dieses notwendigen Engagements durch den Bürger.



Foto: Brass-Gruppe

Anerkennung für das Ehrenamt erfolgreich verhandelt. Stephan Gieseler, Geschäftsführender Direktor des Hessischen Städtetags (l.) und Ullrich Brass, Geschäftsführender Gesellschafter der Brass-Gruppe

Als Hessischer Städtetag haben wir uns darüber Gedanken gemacht, ob der Einsatz der vielen ehrenamtlichen Politiker Hessens angemessen gewürdigt wird und ob nicht vielleicht eine zusätzliche Anerkennung erfolgen sollte. Für unsere Idee eine Leistung zu kreieren, die den kommunalen Mandatsträgern zu Gute kommen soll, haben wir einen Partner gesucht und gefunden. Die Brass-Gruppe. Das Familienunternehmen handelt seit über 80 Jahren erfolgreich mit Opel-Fahrzeugen. Mit 16 Autohäusern, rund tausend Mitarbeitern und mehr als 7.000 jährlich verkauften Fahrzeugen gehört es bundesweit zu den größten Händlern des hessischen Autobauers.

Mit den Sätzen „Anerkennung für das hessische Ehrenamt sollte mit einem hessischen Produkt erfolgen. So bleibt Hessen vorne!“, stieg der geschäftsführende Gesellschafter Ullrich Brass mit uns in die Verhandlung über besondere Konditionen für das Ehrenamt in Kommunalverwaltungen ein. Ziel war ein Leasingangebot exklusiv für die Mitglieder unseres Verbandes. Und das Verhandlungsergebnis kann sich sehen lassen: Für weniger als 200,- Euro monatlich Opel fahren. Alle zwei Jahre ein Neufahrzeug. Außer den Kosten der Überführung keine Son-

derzahlungen (siehe Angebot auf der rechten Seite). Und zusätzlich gilt das Angebot auch für alle Mitarbeiter der in unserem Verband organisierten Mitglieder.

Doch nicht nur wirtschaftlich, sondern auch rechtlich und organisatorisch hält das Angebot einer seriösen Prüfung stand. Die ehrenamtlich Tätigen kommen über die Konditionen nicht in die Verlegenheit eines für sie unerlaubten Vorteils. Diese Gefahr wurde dadurch gebannt, dass das Angebot unabhängig davon gilt, ob in der Mitgliedskommune des Hessischen Städtetags eine Niederlassung der Brass-Gruppe vertreten ist oder nicht. Alle unsere Mitglieder erhalten über ein Rundschreiben Hinweise zur Ausgestaltung der Bedingungen einschließlich der steuerrechtlichen Zusammenhänge. Der Erwerb des Fahrzeugs erfolgt unter Vorlage einer Konditionsberechtigung, welche von uns über Ihre Stadt ausgegeben wird, Teil des Rundschreibens.

Wir freuen uns, sofern wir Ihr Interesse geweckt haben. Doch auch unabhängig davon, der Hessische Städtetag und die Brass-Gruppe sagen Danke für Ihr ehrenamtliches Engagement.



EXKLUSIVE LEASINGANGEBOTE VON BRASS FÜR MITGLIEDER DES HESSISCHEN STÄDTETAGES



INSIGNIA ST EDITION DIESEL

mit 2.0l CDTi 103KW (140 PS), Kombi, Metallic, Einparkhilfe, Sicherheitsnetz, Radio-CD, Navi 900 Intelli Link, ZV mit Funkfernbedienung, LED Tagfahrlicht, Parkbremse elektrisch, Geschwindigkeitsregler, Bordcomputer, Lederlenkrad, Komfortsitze u.v.m.

Monatsrate 249,- €

UVP¹ 33.795,- €
Laufzeit (20.000 km/Jahr)² 24 Monate
Leasingfaktor 0,743 %



ASTRA ST EDITION DIESEL

mit 1.6 l CDTi, 81 kW (110 PS), Kombi, Metallic, Einparkhilfe, 3. Kopfstütze, Sicherheitsnetz, Sicht-Paket, Radio-CD, ZV mit Funkfernbedienung, elektr. Fensterheber vorn und hinten, Geschwindigkeitsregler, Bordcomputer, Lederlenkrad, Komfortsitze u.v.m.

Monatsrate 192,- €

UVP¹ 24.795,- €
Laufzeit (10.000 km/Jahr)² 24 Monate
Leasingfaktor 0,774 %



ASTRA ST EDITION

mit 1.4 l Turbo, 88 kW (120 PS), Kombi, Metallic, Einparkhilfe, 3. Kopfstütze, Sicherheitsnetz, Sicht-Paket, Radio-CD, ZV mit Funkfernbedienung, elektr. Fensterheber vorn und hinten, Geschwindigkeitsregler, Bordcomputer, Lederlenkrad, Komfortsitze u.v.m.

Monatsrate 177,- €

UVP¹ 22.895,- €
Laufzeit (10.000 km/Jahr)² 24 Monate
Leasingfaktor 0,774 %



MOKKA EDITION

mit 1.4 l Turbo, 103 kW (140 PS), 5-trg., Metallic, Einparkhilfe, Sicht-Paket, Klimaanlage, Radio CD600 Intelli-Link, Freisprecheinrichtung mit Bluetooth-Schnittstelle, LM-Räder 17", Nebelscheinwerfer, Lederlenkrad, Fensterheber elektr. vorne und hinten u.v.m.

Monatsrate 241,- €

UVP¹ 23.695,- €
Laufzeit (10.000 km/Jahr)² 24 Monate
Leasingfaktor 1,007 %



ADAM JAM

mit 1.4 l, 64 kW (87 PS), 3-trg., Metallic, Sonderfarbe Fire Red, Lenkrad- und Sitzheizung, Berg-Anfahr-Assistent, Radio-CD, Zentralverriegelung mit Funkfernbedienung u.v.m.

Monatsrate 170,- €

UVP¹ 14.500,- €
Laufzeit (10.000 km/Jahr)² 24 Monate
Leasingfaktor 1,124 %



CORSA EDITION

mit 1.4 l, 66 kW (90 PS), 5-trg., Metallic, Einparkhilfe, 3. Kopfstütze, Radio CD 3.0 BT mit Bluetooth Freisprecheinrichtung, Sicht-Funktionsausstattung, Klimaanlage, Bordcomputer, ZV mit Funkfernbedienung u.v.m.

Monatsrate 157,- €

UVP¹ 15.105,- €
Laufzeit (10.000 km/Jahr)² 24 Monate
Leasingfaktor 0,973 %

Kraftstoffverbrauch in l/100 km innerorts: 7,8 – 4,5 · außerorts: 5,3 – 3,5 · kombiniert: 6,2 – 3,7 · CO₂-Emissionen in g/km kombiniert: 144 – 97 · Effizienzklassen: C – A+

Alle €-Angaben sind Brutto-Preise inkl. Mehrwertsteuer. Auch andere Motorisierungen und Ausstattungen sind lieferbar. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. Abbildungen zeigen Sonderausstattungen. ¹ UVP = Unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers. Liefernebenkosten 395,- € werden ges. berechnet. ² Ein exklusives Angebot der ALD Lease Finanz GmbH, Nedderfeld 95, D-22529 Hamburg für Mitglieder des Hessischen Städtetages, deren kommunale Behörden, deren Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige.

AVG Joseph Brass GmbH & Co. KG
Hanauer Landstr. 263 – 265
60314 Frankfurt

www.brass-gruppe.de

Ansprechpartner:
Daniel Hartmann
Telefon: 069-40 50 05-50
Fax: 069-40 50 05-68
E-Mail: daniel.hartmann@brass-gruppe.de

80 Jahre **brass**



Bildung, Kinder und Jugend

Medieninitiative Schule@Zukunft wird fortgeführt

Zur Ausstattung der hessischen Schulen mit Informationstechnologie zur Stärkung der Medienkompetenz von Schülern und Lehrern wurde 2001 die gemeinsame Medieninitiative „Schule@Zukunft“ der Schulträger und des Landes Hessen gestartet, die ihre Grundlage in der sog. Schwalbacher Erklärung fand. Damals – noch unter Beteiligung der hessischen Wirtschaft – bestand Konsens, dass nur im Zusammenwirken aller diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe gelingen kann. So konnten Streitigkeiten über die Zuordnung der IT-Medien als Lehrmittel (Schulträger) oder Lernmittel (Land) vermieden werden, weil die Grenze zwischen innerer und äußerer Schulverwaltung hier fließend ist.

An der Bildungsinfrastruktur in Schulen beteiligt sich das Land seit Jahren unverändert mit 2.750.000 Euro. Die Schulträger verpflichten sich im Gegenzug, Finanzmittel in



IT Medien – notwendige Arbeitsutensilien in Schule und Beruf

mindestens gleicher Höhe zur Verfügung zu stellen. Tatsächlich schultern die Schulträger mittlerweile mindestens das Vier- bis Fünffache. Zur Auszahlung der Komplementärmittel ist der Abschluss bilateraler Vereinbarungen erforderlich.

Für die Jahre 2015 und 2016 liegen nun die Verträge zur Fortsetzung der

Medieninitiative Schule@Zukunft vor und werden bis Mitte Juni vom Kultusministerium zur Gegenzeichnung direkt an die Schulträger versandt. Mittelfristig ist die gemeinsame Finanzverantwortung für Ausstattung und Support zur Vermittlung von Medienkompetenz als Gemeinschaftsaufgabe im Hessischen Schulgesetz zu verankern.



Recht, Personal und Ordnung

Tarifabschluss für die Beschäftigten des Landes Hessen

Im Anschluss an die Tarifeinigung der Länder am 28. März 2015, hat am 15. April 2015 auch das Land Hessen, das nicht Mitglied der Tarifgemeinschaft der Länder ist, einen Tarifabschluss erzielt. Die Tarifeinigung steht unter Erklärungsfrist bis zum 22. Mai 2015. Sie enthält folgende Kernelemente:

Entgelte:

Lineare Entgelterhöhung

- a) nach zwei Leermomonaten ab 1. März 2015 um 2,0 Prozent und
- b) ab 1. April 2016 um weitere 2,4 Prozent, mindestens aber 80 Euro für die Entgeltgruppen 1 bis 9.

Erhöhung der Ausbildungsentgelte

- a) nach zwei Leermomonaten ab 1. März 2015 um einen Festbe-

trag, von 30 Euro und

- b) ab 1. April 2016 um einen weiteren Festbetrag von 30 Euro.

Laufzeit 24 Monate bis zum 31. Dezember 2016.

Damit orientiert sich der Tarifabschluss an dem der Tarifgemeinschaft der Länder. Die Entgeltsteigerung erfolgt jedoch zeitlich versetzt: In Hessen ist die Entgeltsteigerung im ersten Erhöhungsschritt um 0,1 Prozent niedriger und im zweiten Erhöhungsschritt um 0,1 Prozent höher als bei der Tarifgemeinschaft der Länder, wobei der zweite Erhöhungsschritt einen Monat später erfolgt. Auch ist der in Hessen vereinbarte Mindestbetrag 5 Euro höher; er gilt dafür aber nur für die Entgeltgruppen 1 bis 9.

Zusatzversorgung:

Bei der Zusatzversorgung wird auf die Vereinbarung der Tarifgemeinschaft der Länder Bezug genommen, die schrittweise eine höhere Eigenbeteiligung der Beschäftigten vorsieht. Im Einzelnen gilt:

Eigenbetrag aktuell VBL-West
1,41 %

ab 1. Juli 2015	+ 0,20 %
ab 1. Juli 2016	+ 0,10 %
ab 1. Juli 2017	+ 0,10 %

Der Tarifabschluss gilt für die rund 45.000 Tarifbeschäftigten des Landes Hessen. Auf die kommunalen Beschäftigten findet er keine Anwendung.

Beihilferecht Rheinland-Pfalz – Auch in Hessen?

Die von der Hessischen Landesregierung Anfang des Jahres angekündigte Reform der Hessischen Beihilfenverordnung verzögert sich. Es war zunächst beabsichtigt, dass zukünftig Aufwendungen für stationäre Wahlleistungen nicht mehr beihilfefähig sein sollen. Die bislang nach § 6 Abs. 1 Nr. 6b) HBeihVO gewährte Beihilfe für Wahlleistungen im Krankenhaus, also bei stationärer Unterbringung auf gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen („Chefarztbehandlung“) und gesondert berechnete Unterkunft („Zweibettzimmer“; 16 Euro Zuzahlung täglich) sollte aufgegeben werden.

Im Anhörungsverfahren haben wir uns gegen den Wegfall der stationären Wahlleistungen ausgesprochen. Unsere Mitglieder haben uns signalisiert, dass sie die Attraktivität des Berufsbeamtentums, auch vor dem Hintergrund weiterer finanzieller Einsparungen, in Gefahr sehen. Bereits jetzt stehe man in großer Konkurrenz nicht nur zu staatlichen Arbeitgebern, sondern vor allem auch zur Privatwirtschaft. Es sei zu erwarten, dass die demographische Entwicklung es für die Städte immer schwieriger werden lässt, quali-



© Syda Productions, Fotolia

ziertes Personal zu gewinnen und zu halten. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass nicht absehbar sei, zu welchen Modalitäten die privaten Krankenversicherungen eine Anpassung der bestehenden Verträge anbieten würden.

Nunmehr haben wir aus dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport das Signal erhalten, dass – statt des Wegfalls der stationären Wahlleistungen – das Modell aus Rheinland-Pfalz zum Tragen kommen soll:

In Rheinland-Pfalz haben die Beamtinnen und Beamten einen Anspruch auf stationäre Wahlleistungen, wenn sie innerhalb einer Ausschlussfrist erklären, dass sie für sich und ihre

berücksichtigungsfähigen Angehörigen Beihilfen für die Aufwendungen stationärer Wahlleistungen in Anspruch nehmen möchten. Der Anspruch besteht gegen Zahlung eines bestimmten Beitrags – in Rheinland-Pfalz sind das 26 Euro pro Monat. Die Erklärung beinhaltet das Einverständnis, dass der Beitrag monatlich von den Bezügen einbehalten wird.

Eine Rechtsgrundlage für die Umsetzung des Modells aus Rheinland-Pfalz wurde durch das Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts der kommunalen Wahlbeamten vom 28. März 2015 bereits geschaffen. In § 80 Abs. 5 HBG heißt es nunmehr: „Die Landesregierung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen, insbesondere über ... die Gewährung von Beihilfen für Wahlleistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung gegen Zahlung eines monatlichen Beitrags und einer zusätzlichen Eigenbeteiligung bei der Wahlleistung „gesondert berechnete Unterkunft“ ...“.

Es ist vorgesehen, die neue Hessische Beihilfenverordnung Ende des Jahres in Kraft treten zu lassen.

Ein Blick über den Rhein – § 25 BVO Rheinland-Pfalz:

(1) Anspruch auf Beihilfen für Aufwendungen für Wahlleistungen nach § 24 Abs. 3 besteht für beihilfeberechtigte Personen, die gegenüber der Festsetzungsstelle innerhalb der Ausschlussfristen nach Satz 3 erklären, dass sie für sich und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen Beihilfen für die Aufwendungen für Wahlleistungen ab Beginn der Ausschlussfrist in Anspruch nehmen wollen. Die Ausschlussfrist beginnt mit dem Tag

1. der Begründung oder Umwandlung des Beamtenverhältnisses,
2. der Entstehung des Anspruchs auf Witwengeld, Witwengeld oder Waisengeld oder
3. der Abordnung oder Versetzung zu einem rheinland-pfälzischen Dienstherrn.

Die Ausschlussfrist beträgt in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 und 3 drei und in den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 sechs Monate;

die beihilfeberechtigten Personen sind auf die Ausschlussfristen hinzuweisen. ...

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht – auch bei teilzeitbeschäftigten beihilfeberechtigten Personen – nur gegen Zahlung eines Betrages von 26,00 Euro monatlich. Die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 beinhaltet das Einverständnis, dass der Betrag monatlich von den Bezügen einbehalten wird. ...

Hessischer VGH – Kein Namenszusatz und Logo an Spielhallen

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat mit Beschluss vom 12.5.2015, Az. 8 B 718/14, die Beschwerde eines Spielhallenbetreibers gegen die Anordnung der Stadt Marburg, die Werbung an seinen Spielhallen zu entfernen, abgewiesen. Er hat klargestellt, dass das Hessische Spielhallengesetz im Auftreten nach außen neben der Bezeichnung „Spielhalle“ (§ 2 Abs. 6) keine Beifügung eines Namenszusatzes oder Logos wie „Löwen-Logo-Play“ zulässt, weil ein freundlich blickender, Sympathie ausströmender Löwe einen besonders auffälligen, zusätzlichen Anreiz für den Spielbetrieb schafft (§ 2 Abs. 5). Der VGH führt aus:

„Die Beifügung eines Namenszusatzes ist nach der gesetzlichen Regelung des § 2 Abs. 6 HSpG nicht vorgesehen. Nach dem Gesetzeswortlaut darf nur das Wort „Spielhalle“ verwendet werden. Soweit die Antragstellerin vorträgt, der Firmenname könne keine unzulässige Werbung sein, kann dem Argument in dieser allgemeinen Form nicht gefolgt werden. Zwar sollen nach den Vollzugshinweisen zum Hessischen Spielhallengesetz, Nr. 2.6.1 der Vollzugshinweise, Namenszusätze zulässig sein. Aber auch nach dieser norminterpretierenden Verwaltungsvorschrift, die die dem Wortlaut nach in § 2 Abs. 6 S. 1 HSpG

getroffene Regelung teleologisch reduziert, ist Voraussetzung, dass die Namenszusätze keinen zusätzlichen Spielanreiz setzen und nicht andere Bezeichnungen (wie z. B. Casino) beinhalten. Dies folgt ... aus der Regelung des § 2 Abs. 5 HSpG. Bei der von der Antragstellerin verwendeten Beschriftung „Löwen – Logo – Play“ handelt es sich bereits nicht um den Namen des Unternehmens ...

Auch wird mit der Beschriftung ein zusätzlicher Spielanreiz gesetzt ... das verwendete Logo, ein freundlich blickender Löwe, strahlt Sympathie aus und füllt den Namen „Löwen-Play“ mit positivem Inhalt.

... Soweit die Antragstellerin vorträgt, die offensichtliche Ungleichbehandlung zwischen privaten Spielhallen und staatlichen Spielbanken verstoße gegen Art. 3 GG, kann dem nicht gefolgt werden. Es fehlt bereits an einem im Wesentlichen gleich gelagerten Sachverhalt. Spielbanken und Spielhallen unterliegen – ohne dass dies gegen höherrangiges Recht verstieße – unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen, dem Hessischen Spielbankgesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I, S. 753) – HSpG – zum einen und dem Hessischen Gesetz zur Neuordnung des Spielhallenrechts vom 28. Juni 2012 zum

anderen. Es liegt eine unterschiedliche Konzeption zugrunde, die Spielbankstandorte sind in § 2 HSpG auf vier Städte in Hessen festgelegt, wo jeweils eine Spielbank betrieben werden darf, und auch die angebotenen Spielmöglichkeiten unterscheiden sich.“

Das VG Gießen als Vorinstanz hatte in seinem Beschluss ausgeführt:

„Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine Spielhallenbetreiberin, die bundesweit Spielhallen unterhält und durch ihren Namen und das verwandte Logo als solche bekannt ist. Durch die auffällige Gestaltung ihrer Spielhallen mit den vielfach angebrachten Aufdrucken des Schriftzuges „.....-Play“ sowie ihrem Logo dem Löwenkopf lockt die Antragstellerin nach allgemeiner Lebenserfahrung deshalb potentielle Kunden an. Für das Gericht ist es naheliegend, dass Personen aufgrund dieser gut sichtbaren Außendarstellungen dem Reiz verfallen, auch und gerade diese Spielhalle aufzusuchen. Zu diesem Zweck wird die entsprechende äußere Gestaltung der Spielhallen von der Antragstellerin schließlich zielgerichtet eingesetzt.“

Zwar mag der Antragstellerin zuzustimmen sein, dass pathologisches Spielverhalten unabhängig von zusätzlichen auffälligen Anreizen ausgelebt wird. ... Für die übrigen potentiellen Kunden kann durch ein entsprechendes Verbot der äußeren Gestaltung aber Suchtprävention betrieben werden. Insoweit liegt auch keine Bevormundung mündiger Bürger vor. Angesichts der Tatsache, dass Spielsucht in den überwiegenden Fällen nicht nur zu schwerwiegenden Folgen für den Betroffenen selbst, sondern auch für seine Familie und die mit den Folgekosten belastete Gemeinschaft führt (vgl. BVerfG, U. v. 28.03.2006 -1BvR1054/01-, BVerfGE 115, 276, 305), ist dies eine für den Spielhallenbetreiber hinzunehmende Beschränkung.“



Suchtprävention durch Werbeverbot

Seminare des Hessischen Städtetages

Hier finden Sie eine Kurzübersicht über die nächsten Seminartermine des Hessischen Städtetages. Einzelheiten zu diesen und weiteren Veranstaltungen finden Sie im Internet unter www.hess-staedtetag.de/Fortbildung.

Kommunikation im (Chef-)Sekretariat und in der Sachbearbeitung – Stufe III

Dipl.-Päd. Sabine Keller-Kühn, Institut Dr. Müller

Termin: 8. bis 10. September 2015

Ort: Hotel zum Stern, Oberaula

Anmeldeschluss: 20. Juli 2015

Tagungsgebühr: € 470,- für Mitglieder

Hotelkosten: € 251,- bei Übernachtung vor Ort / € 105,- bei täglicher Anreise



Aus dem Städtetag

© mapoli-photo, Fotolia

Effizientes Führen in der Sandwich-Position

Dipl.-Betriebsw. Stephanie Schützen, geprüfte Mental-Trainerin

Termin: 14. bis 15. September 2015

Ort: Hotel Kress, Bad Soden-Salmünster

Anmeldeschluss: 5. August 2015

Tagungsgebühr: € 300,- für Mitglieder

Hotelkosten: € 165,- bei Übernachtung vor Ort / € 84,- bei täglicher Anreise

Verständlich schreiben

Heike Krull, Training und Coaching

Termin: 24. bis 25. September 2015

Ort: Hotel Sonneck, Knüllwald-Rengshausen

Anmeldeschluss: 20. August 2015

Tagungsgebühr: € 340,- für Mitglieder

Hotelkosten: € 164,50 bei Übernachtung vor Ort / € 87,- bei täglicher Anreise

„Ab in die Mitte! Die Innenstadt-Offensive Hessen“ – die Gewinner 2015

Am 22. April 2015 übergab Priska Hinz, die hessische Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die Urkunden und Geldpreise an die glücklichen Gewinner. Fünf Kommunen und neun private Initiativen teilen sich die Fördergelder in Höhe von insgesamt 160.100 Euro. Unter anderem zählen dieses Jahr die Stadt Dietzenbach sowie die Stadt Kassel zu den glücklichen kommunalen Preisträgern.

Die diesjährige Preisverleihung fand im Herzen der Mittelgebirgsregion Rhön, in Gersfeld (Rhön) statt. Bürgermeister Steffen Korell begrüßte die Gäste, die zur Preisverleihung in die Stadthalle nach Gersfeld gekommen waren. Gersfeld zählte im Jahr 2014 mit ihrem Projekt „Wir sind Gersfeld – Wir sind Wasserkuppe“ zu den Gewinnern des Wettbewerbs.

Auch 2015 haben sich wieder zahlreiche Kommunen und private Initiativen an dem Wettbewerb beteiligt.



© HStT

Der Hessische Städtetag ist von Beginn an einer der Initiatoren von „Ab in die Mitte!“ und in der Jury vertreten.

Kommunale Preisträger 2015

Aus dem Bereich der kommunalen Preisträger überzeugten unter anderem folgende Städte mit ihren Projekten:

• Dietzenbach

„Grüne Sauce à la Dietzenbach – Dietzenbacher Begegnungen“ (15.300 Euro)

• Kassel

„Bunter Märchenherbst in Kassel“ (13.400 Euro).

Im Vordergrund des Dietzenbacher Projekts steht der Austausch zwischen Bewohnern der Stadt mit und



Wirtschaft und Verkehr

ohne Migrationshintergrund. Zudem soll der Fokus dieses Jahr auf den neu hinzugekommenen Flüchtlingen liegen. Die Projekte fallen unter die Themen „Feste“, „Begegnungen“ und „Sport und Spiel“. Dabei soll die kulinarische und kulturelle Vielfalt der Bewohner gezeigt und das Interesse der Kinder an dem Angebot von Sportvereinen geweckt werden. Geplant sind beispielsweise ein Dinner der Kulturen mit gemeinsamem Kochen oder ein Nachbarschaftsfest im Spessartviertel. Die Veranstaltungen beginnen im Juni und enden im September, mit Ausnahme des kostenfreien „Open Sunday“, der den Kindern nach der Kick-Off-Veranstaltung jeden Sonntag ein sinnvolles Freizeitangebot an den Wochenenden unterbreiten soll.

Die Stadt Kassel verfolgt mit ihrem Projekt „Bunter Märchenherbst in Kassel“ das Ziel, den Erlebnischarakter der Innenstadt durch besondere Kulturformate weiter zu stärken. Für Idee und Umsetzung des neuntägigen Programms kooperieren Kaufleute der Innenstadt, Kulturakteure, das Citymanagement und das Kulturamt der Stadt Kassel. Als Hauptstadt der Deutschen Märchenstraße und zentraler Wirkungsstätte von Jacob und Wilhelm Grimm sollen dabei auch das 40-jährige Jubiläum der Deutschen Märchenstraße, die von Hanau nach Bremen verläuft, sowie die Eröffnung der GRIMMWELT in Kassel gefeiert werden. Das Programm des

„bunten Märchenherbstes“ umfasst aber auch moderne Märchenkultur sowie interkulturelle Märchentraditionen. Die Veranstaltungen beginnen am 11.9. und enden am 19.9.2015. Vorgesehen sind dabei unter anderem ein Schüler-Wettbewerb, ein Flohmarkt, Ausstellungen und zahlreiche Märchenaufführungen an zum Teil außergewöhnlichen Plätzen in der Stadt und in Kaufhäusern. Die Themen Märchen und Kultur sollen dabei mit teils aktiver Beteiligung der Besucherinnen und Besucher erlebbar und sichtbar gemacht werden.

Weitere Preisträger aus dem kommunalen Bereich sind Bad Camberg, Friedberg sowie Homberg (Ohm).

Private Preisträger 2015

Aus dem Bereich der privaten Preisträger überzeugten unter anderem folgende Initiativen mit ihren Projekten:

- **Frankfurt a. M./Markt im Hof Brückenviertel**
„Food & Film-Fest – Brückenviertel“ (15.000 Euro)
- **Idstein/tArt-Orte**
„tArt-Orte“ (2.300 Euro)
- **Mittleres Edertal (Bad Wildungen/Edertal/Fritzlar)/Altstadtverein Bad Wildungen**
„Wohnen und Leben mittendrin“ (15.100 Euro)
- **Schwalmstadt/Gewerbe- und Tourismusverein Schwalmstadt e. V.**

„Schwalmstadt – Alles wird G.u.T.“ (15.900 Euro)

- **Wiesbaden/Kubis e. V.**
„Leben im Hotel Westend!“ (12.000 Euro)

Private Preisträger sind zudem Bebra/Stadtentwicklung Bebra GmbH, Rimbach/Demografie Rat sowie Schlüchtern/Wiener Masken – und Musiktheater/Das Kunterbunte Kinderzelt e. V.

Die Innenstadtinitiative für jede Stadt

Mit den Fördergeldern können unterschiedlichste Konzepte gefördert werden, die eine nachhaltige Vitalisierung und Attraktivitätssteigerung von Innenstädten, Stadtteil- und Ortszentren zum Inhalt haben. Aufgrund dieser Vielfältigkeit bietet der Innenstadtwettbewerb sowohl kleineren und mittleren Städten als auch Großstädten mit vielen unterschiedlichen Stadtteilzentren die Chance, diese Zentren wieder stärker und dauerhafter als Ort des Handels, der Kultur, des Arbeitens, des Wohnens, der Freizeit und des gemeinsamen Miteinanders in den Fokus zu rücken.

Auch für das Jahr 2016 wird der Landeswettbewerb erneut ausgeschrieben werden. Weitere Informationen zu „Ab in die Mitte! Die Innenstadt-Offensive Hessen“ finden Sie im Internet unter www.abindiemitte-hessen.de.

„Ab in die Mitte! Die Innenstadt-Offensive Hessen“

ist eine Gemeinschaftsaktion des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, der Arbeitsgemeinschaft Hessischer Industrie- und

Handelskammern, der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern, dem Handelsverband Hessen e. V., der HA Hessen Agentur, der der HA Stadtentwicklungsgesellschaft GmbH und dem DEHOGA Hessen e. V. sowie der Fokus Development AG, der

REWE Markt GmbH Region Mitte und der Binding Brauerei. Als Medienpartner unterstützen hr4, die Frankfurter Rundschau und die Hessisch-Niedersächsische Allgemeine die Kampagne.

Gastbeitrag: ÖPNV-Finanzierung: Gute Nachrichten!

Dr. Dorothea Kalleicher, traffiQ Lokale Nahverkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH

„Die Bundesregierung bekennt sich zu einem leistungsfähigen, umweltverträglichen und wettbewerbsfähigen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)“, schreibt mir das Bundeskanzleramt am 30. April 2015. Erste Schritte sind nach neuesten Informationen aus dem Bundesfinanzministerium (BMF) mit der Fortführung der Infrastrukturförderung durch das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) auch über 2019 hinaus in Vorbereitung. Die ebenfalls investiv einzusetzenden Entflechtungsmittel sollen zukünftig wieder zweckgebunden für den ÖPNV verwendet werden. Gute Nachrichten, Danke dafür!

Dringender Handlungs- und Entscheidungsbedarf besteht jedoch, um auch eine auskömmliche und langfristige Finanzierung der regionalen und lokalen Verkehrsleistungen aus öffentlichen Mitteln sicherzustellen. Die Revision des 2014 ausgelaufenen Regionalisierungsgesetzes (RegG) ist überfällig. Die Befristung des RegG diene u. a. dazu, die Angemessenheit der aus dem Mineralölsteueraufkommen (seit 2006: Energiesteuer) gedeckten Mittel sowie deren gerechte und zukünftig tragfähige Verteilung auf die Aufgabenträger zu prüfen. Die Länderverkehrsminister haben sowohl den erforderlichen Betrag an Regionalisierungsmitteln von 8,5 Mrd. Euro für 2015 als auch dessen Dynamisierung und Verteilung im Oktober 2014 („Kieler Schlüssel“) erarbeitet. Der auf dieser Basis entwickelte Vorschlag zur Revision des RegG ab 2015 ist mit einer Laufzeit bis 2030 im Bundesrat einstimmig angenommen worden.

Im Januar 2015 hat der Bundestag einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Revision des RegG mit einem viel zu niedrigen Betrag

von ca. 7,5 Mrd. Euro für 2015 verabschiedet. Durch eine Paketlösung im Rahmen des Bund-Länder-Finanzausgleiches sollten die grundgesetzlichen Ansprüche der Aufgabenträger (Art. 106 a GG) sowie die mit der Zustimmung zur Bahnreform ausgehandelte Zusage des Bundes zur Übernahme sämtlicher auf die Länder zukommenden finanziellen Lasten (Bundesrats-Drucksache 130/93 Beschluss) entfallen. Diese für den ÖPNV nachteilige Absicht konnte durch die konsequente Ablehnung aller Bundesländer im Bundesrat am 27. März 2015 und die Anrufung des Vermittlungsausschusses dankenswerter Weise verhindert werden.



Dr. Dorothea Kalleicher ist Prokuristin bei traffiQ Lokale Nahverkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH und bearbeitet die Themen Finanzen und Verbund

Die Argumente für den Bundesratsvorschlag zur Revision des RegG sind sehr gut:

- Der ÖPNV wird als Teil der Daseinsvorsorge und kommunale Pflichtaufgabe allseits anerkannt und die Regionalisierung seit 1996 als Erfolgsgeschichte gelobt.
- Ein kontinuierlich steigendes Energiesteueraufkommen sichert

die geforderte Höhe und Dynamisierung der Regionalisierungsmittel, d. h. die „schwarze Null“ des Haushaltsausgleiches wird nicht tangiert.

- Der ÖPNV trägt als wichtiger Standortfaktor zu einer Stärkung der Wirtschaftskraft und des Steueraufkommens erheblich bei.
- Das Grundgesetz sichert eine eigengesetzliche Regelung der Finanzierung des ÖPNV zu und nimmt den Betrag für den ÖPNV an die Aufgabenträger explizit aus der Bemessung der Finanzkraft aus (s. Art. 106 a Satz 3). Eine Verquickung mit sonstigen Finanzausgleichsthemen ist somit nicht sachgerecht.
- Die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen (LuFV II) des Bundes mit der DB AG ab 2015 setzen eine auskömmliche Finanzierung der Bestellerentgelte für Verkehrsleistungen, insbesondere des Schienenpersonennahverkehrs, voraus.

Die kommunalen Aufgabenträger, die letztlich in der finanziellen Verantwortung stehen und den Bürgerinnen und Bürgern mögliche Kürzungen im Verkehrsbereich vor Ort erläutern müssten, sollten jetzt über alle Länder- und Parteigrenzen hinweg auf die Entscheidungsträger von Bund und Ländern im Vermittlungsausschuss und auf die Politik in diesem Sinne einwirken. Spitzenverbände, Kammern, Verkehrsverbünde und Verkehrsunternehmen ebenso wie die Landesarbeitsgemeinschaft ÖPNV in Hessen stehen hinter dem Bundesratsentwurf ab 2015 und stärken ihnen den Rücken.

Dieser interkommunale Zusammenhalt ist eine gute Nachricht – auch für die Zukunft des ÖPNV!



Aus dem
Städtetag

Gremientermine

Termin	Veranstaltung	Zeit	Ort
17.06.2015	Vollversammlung Stadtverordnetenvorsteher	10:00	Fulda
24.06.2015	Ausschuss für Soziales und Integration	10:00	Hochheim
30.06.2015	AG Nord	09:30	Fritzlar
30.06.2015	AG Frauenbeauftragte	10:00	Fulda
02.07.2015	Präsidium	09:00	Fulda
16.07.2015	Betriebsausflug der Geschäftsstelle	08:00	Lauterbach
10.09.2015	Sportausschuss	10:00	Rödermark
10.09.2015	Finanzausschuss	10:00	Wetzlar
16.09.2015	AG Süd	09:30	Kronberg
16.09.2015	AG Stadtverordnetenvorsteher	10:00	Wiesbaden
17.09.2015	Präsidium und Hauptausschuss	09:00	Darmstadt
24.09.2015	Sonderausschuss Gesundheit	10:00	HdkS, Wiesbaden
28.09.2015	AG Mitte	10:30	Limburg
07.10.2015	AG Steuern	10:00	Wetzlar
14.10.2015	AG Soziales	10:00	Frankfurt
15.10.2015	AG Personal	10:00	Darmstadt

Impressum

Herausgeber:

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon 0611-1702-0
Telefax 0611-1702-17
E-Mail:
posteingang@hess-staedtetag.de
Internet:
http://www.hess-staedtetag.de

Verantwortlich:

GF Direktor Stephan Gieseler

Titelbild:

© underdogstudios, Fotolia

Druck:

VMK Druckerei GmbH
Faberstraße 17
67590 Monsheim
Tel. 06243-909-110
Fax 06243-909-100
E-Mail: info@vmk-druckerei.de
Internet: www.vmk-druckerei.de

Erscheinungsweise:

monatlich, 45. Jahrgang

Nachdruck auszugsweise
mit Quellenangaben gestattet.

Quellenangaben zu den thematischen Fotos an den Seitenrändern in der Reihenfolge ihres Erscheinens: ElenaR, Claudia Paulussen, Christian Schwier, fotomek, Piet_Oberau, gilles vallée (alle Fotolia), HST

Zu den Themen dieser Ausgabe



Geschäftsführender
Direktor Stephan Gieseler:
Ehrenamt



Direktor
Dr. Jürgen Dieter:
Kommunaler Finanzausgleich



Referatsleiterin
Dr. Brigitte Baum:
Beamtenrecht



Referatsleiter
Michael Hofmeister:
Soziales



Referatsleiterin
Anita Oegel:
Ordnungsrecht



Referatsleiter
Dr. Ben Michael Risch:
Gesundheit



Referatsleiterin
Karoline Katharina Schlukat:
Wirtschaft



Referatsleiterin
Sandra Schweitzer
Umwelt

Kommunen können Katzenschutzverordnungen erlassen

Die Landesregierung hat ihre Ermächtigung nach dem Tierschutzgesetz zum Erlass sog. Katzenschutzverordnungen auf die kommunale Ebene delegiert. Die entsprechende Verordnung (Delegationsverordnung) ist inzwischen in Kraft getreten. Damit können von nun an die Oberbürgermeister/-innen der kreisfreien Städte und der Gemeindevorstand bzw. Magistrat in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden entsprechende Regelungen erlassen.

Einschätzung Hessischer Städtetag

Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages hatten sich gegenüber der Landesregierung gegen die Ermächtigung ausgesprochen und das Land aufgefordert,



© MNSStudio, Fotolia

eine landesweite Verordnung zu erlassen. Städte und Gemeinden befürchten u. a. zusätzliche Kosten, die sie zur Bewältigung dieser tierschutzrechtlichen Aufgabe in den Haushalt einstellen müssten. Der Forderung nach einer landesweiten Verordnung ist das Land nicht nachgekommen.

Regelungsgegenstand

In der Rechtsverordnung können konkrete Schutzgebiete und Maßnahmen zur Verminderung der

Anzahl freilebender Katzen in den Schutzgebieten festgelegt werden. Es können Kennzeichnungs- und Registrierungspflichten vorgeschrieben werden und unter bestimmten Voraussetzungen der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen verboten oder beschränkt werden.

Umsetzungshinweise des Landes

Zu den Voraussetzungen für den Erlass einer Katzenschutzverordnung wird das Hessische Umweltministerium Handlungsempfehlungen für die Kommunen erarbeiten.

Diese Handlungsempfehlungen liegen aktuell noch nicht vor.



Umwelt,
Bau und
Planung

Hessens Städte für Gästeklo-Pflicht in Gaststätten

Der Bau- und Planungsausschuss des Hessischen Städtetages forderte in seiner Sitzung am 2. Juni 2015 in Wiesbaden auf baurechtlicher oder gaststättenrechtlicher Basis eine unmissverständliche rechtliche Grundlage, um einen Mindeststandard für Gästetoiletten sicherzustellen. Die Städte und Gemeinden beklagen schon lange, dass die durch Gaststättenbetriebe entstehenden Störungen zunehmen, die den Behörden zur Verfügung stehenden Werkzeuge jedoch kontinuierlich abnehmen. Dementsprechend fordern die Städte nicht nur eine Toilettenpflicht, sondern auch eine entsprechende Eingriffsbefugnis.

Seit Inkrafttreten des Hessischen Gaststättengesetzes können Toilettenanlagen im Gaststättengewerbe nicht mehr über das Gaststättenrecht gefordert werden. Im Zuge von Deregulierungen sind Toiletten auch nicht mehr Gegenstand der

baurechtlichen Beurteilung von Gaststätten, soweit diese eine relevante Größenordnung (VersammlungsstättenVO: Raum über 200 Besucher) nicht übersteigen. Somit besteht derzeit keine gesetzliche Grundlage zur Forderung von Toilettenanlagen in normalen Gaststättenbetrieben gängiger Größenordnung.

Der Bau- und Planungsausschuss beschäftigte sich darüber hinaus mit Bauwagensiedlungen, Flüchtlingsunterkünften, dem Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes, der Aufnahme von Ferienwohnungen in den Ausnahmetatbeständen der Baunutzungsverordnung, der Einführung der Fehlbelegungsabgabe im Wohnraumförderrecht sowie mit Fragen des Denkmalschutzes.



© Igor Normann, Fotolia

